jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/8/27 1Ob72/97p, 10ObS359/97k, 10ObS326/01s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1997

Norm

ZPO §125 Abs2

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 125 Abs 2 ZPO geht von dem Normalfall aus, daß der Tag, in welchen das Ereignis fällt, das den Fristenlauf auslöst, der betreffenden Partei nicht mehr ganz zur Verfügung steht und daher analog der Vorschrift des § 125 Abs 1 ZPO über die Berechnung einer nach Tagen bestimmten Frist nicht mitzurechnen ist (vgl SZ 57/65).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 72/97p
  Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 72/97p
  Veröff: SZ 70/159
- 10 ObS 359/97k
  Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 ObS 359/97k
- 10 ObS 326/01s
  Entscheidungstext OGH 30.10.2001 10 ObS 326/01s
  Auch; Beisatz: Die Unterscheidung zwischen nach Tagen einerseits und nach Wochen beziehungsweise nach Monaten andererseits bestimmten Fristen in den Abs 1 und 2 des § 125 ZPO ist daher nur eine scheinbare. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108338

Dokumentnummer

JJR_19970827_OGH0002_0010OB00072_97P0000_015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at